

# AUFSÄTZE

*Kiyomi v. Frankenberg*

## Wie geht die Justiz der BRD mit Nazi-Verbrechen um?

### Entwicklung der Rechtsprechung zu NS-Gewaltverbrechen unter besonderer Berücksichtigung der Beihilfe\*

Dieser Beitrag zeigt, wie die westdeutsche Justiz die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen gezielt verhindert hat und wie sich die Gerichte bis heute mit der Aufarbeitung von NS-Unrecht schwer tun. Der erste Teil zeichnet nach, wie unter offenkundiger Verletzung grundlegender strafrechtsdogmatischer Prinzipien viele NS-Tötungshandlungen fälschlicherweise als bloße Teilnahme und nicht als Täterschaft eingestuft wurden. Teil II analysiert, wie sich die Justiz durch gezielte Ausnutzung eines gesetzgeberischen Tricks zur Gehilfin für die Verjährung zahlreicher NS-Verbrechen gemacht hat. Abschließend werden die heutigen Prozesse gegen die letzten noch lebenden NS-Täter daraufhin analysiert, wie sie vor dem Hintergrund der früheren Urteile zu NS-Gewaltverbrechen die vermeintlichen Beweisprobleme von Massenverbrechen behandeln.

#### *I. Die Rechtsprechung in der jungen Bundesrepublik*

Die ab 1945 von den Alliierten durchgeführten Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher schufen die Grundlagen der internationalen Strafjustiz. An einer weiteren strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen bestand jedoch weder von alliierter noch von deutscher Seite ein politisches Interesse. Man wollte einen „Schlusstrich“ unter die Vergangenheit ziehen.<sup>1</sup> Der Fokus der Amerikaner verlagerte sich sehr bald auf den Kalten Krieg und die Bekämpfung des Kommunismus.<sup>2</sup> Die Auschwitz-Prozesse (ab 1963) wurden allein vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer initiiert – gegen enorme Widerstände.<sup>3</sup> Dieser Zeitgeist prägte in überstarker Weise auch die Details der Rechtsprechung.

\* Unter Mitarbeit von Orane Dornier und mit großem Dank auch an Renate Vollhardt.

1 Falko Kruse, NS-Prozesse und Restauration, KJ 1978, 109 (117 f.).

2 Claudia Moisel, Résistance und Repressalien, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, Göttingen 2006, 247 (266, 270).

3 Hierzu der Film: ‚Der Staat gegen Fritz Bauer‘ von Lars Kraume, 2015.

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-2-137

## 1. Ein Täter und 60 Millionen Gehilfen?<sup>4</sup> Die unzutreffende Einordnung vieler Fälle als bloße Beihilfe und nicht als Täterschaft

Die westdeutsche Rechtsprechung beurteilte 75-90% der wegen Tötungsverbrechen verurteilten NS-Mitglieder als bloße Gehilfen und nicht als Täter.<sup>5</sup> Diese Bewertung entsprang weniger einer korrekten rechtliche Einordnung der Taten als vielmehr dem bloßen Willen, möglichst geringe Strafen zu verhängen.<sup>6</sup> Es gibt im Wesentlichen zwei unterschiedliche Methoden, wie sich feststellen lässt, ob ein Angeklagter Täter oder nur Gehilfe ist. Doch gleich, welcher Ansicht man folgt: bei korrekter Anwendung der Methoden hätten viele NS-Verbrecher als Täter verurteilt werden müssen.

Schon seit den 1930er Jahren grenzt die rechtswissenschaftliche Literatur Täterschaft und Teilnahme nach dem objektiven Kriterium der Tatherrschaft voneinander ab.<sup>7</sup> Danach ist Täter, wer das Ob und Wie der Tatausführung beherrscht. Teilnehmer ist dagegen, wer ohne Beherrschung des Geschehens zur Tat beiträgt.<sup>8</sup>

Die Rechtsprechung dagegen stellt bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme auf das subjektive Kriterium der inneren Einstellung des Angeklagten zur Tat ab – also auf ein eigentlich der Strafzumessung vorbehaltenes und wegen seiner Innerlichkeit im gewissen Maße beliebiges Kriterium.<sup>9</sup> Danach ist derjenige Täter, der die Tat als eigene will, der also ein persönliches Interesse an der Tat hat, während derjenige Gehilfe ist, der eine fremde Tat fördern will und sich also dem Willen des Haupttäters unterwirft.<sup>10</sup> Um zu prüfen, mit welcher Willensform ein Angeklagter die Tat begangen hat, kann sich das Gericht auf objektive Kriterien wie die unmittelbare Tatbegehung beziehen. Dazu ist das Gericht nach dieser Ansicht aber nicht verpflichtet, weswegen dieser subjektive Ansatz nach Ansicht des Reichsgerichts,<sup>11</sup> welcher sich der Bundesgerichtshof 1962 anschloss,<sup>12</sup> die mittlerweile gesetzlich ausgeschlossene<sup>13</sup> Konsequenz haben konnte, dass selbst derjenige als Gehilfe galt, der eigenhändig alle objektiven Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllte (sog. „extrem subjektive Theorie“).

## 2. Die irrationale Argumentation der Gerichte zugunsten der Gehilfenschaft oder: Milde gegenüber NS-Verbrechern dank Sowjetagent

Diese extrem subjektive Abgrenzungsmethode verbreitete sich in den 1950er Jahren an den Instanzgerichten.<sup>14</sup> Da die Gerichte sogar generelle Anweisungen wie die zur Umset-

4 Jürgen Baumann, Beihilfe bei eigenhändiger voller Tatbestandserfüllung, NJW 1963, 561 (561).

5 Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002, 177, 195, 227.

6 Claus Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. Berlin 2006, 647; Freudiger (Fn. 5) 265 f., je m.w.N.

7 Bettina Weißer, Täterschaft in Europa, Tübingen 2011, 36.

8 Bernd Schünemann in: Laufhütte/ Rissing-van Saan/ Tiedemann, LK, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 25 Rn. 7.

9 Claus Roxin, Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate, GA 1963, 193 (194 ff.).

10 RGSt 63, 215; LK-Schünemann § 25 Rn. 3 ff., 17 ff.

11 RGSt 74, 84.

12 BGH, Urt. v. 15. 6. 1962 – 4 StR 125/62, Rn. 10 f., zit. nach jurion.

13 § 25 Abs. 1 StGB in der seit 1.1.1975 geltenden Fassung und dazu BT-Drs. IV/650, S. 149.

14 Ausführlich hierzu Barbara Just-Dahlmann/Helmut Just, Die Gehilfen, Frankfurt a. M. 1988.

zung der „Endlösung“ als Befehl interpretierten,<sup>15</sup> konnten sich auch hochrangige NS-Funktionäre jedenfalls noch auf eine Entscheidung der „Haupttäter Hitler, Himmler etc.“<sup>16</sup> berufen und galten damit als bloße Gehilfen.<sup>17</sup> Lediglich bei Exzess-Taten, welche die Grenzen des Befehls überschritten, musste Täterschaft angenommen werden, wobei die Gerichte diese Kategorie zurückhaltend anwendeten. In der nahezu automatischen Annahme von Helferschaft ignorierten es die Gerichte auch, wenn Angeklagten ein Beurteilungsspielraum darüber eingeräumt gewesen war, wie sie die Befehle ausführten.<sup>18</sup> Der BGH weigerte sich zunächst, diese von den Untergerichten praktizierte Abwandlung der subjektiven Theorie zu bestätigen und bekräftigte zunächst seine Tendenz, sich der in der Wissenschaft vertretenen objektiven Theorie anzunähern.<sup>19</sup> Er betonte in mehreren Entscheidungen die besondere Bedeutung der Tatherrschaft als Indiz für einen Täterwillen.<sup>20</sup>

Doch mit dem Staschynskij-Urteil – ein sowjetischer Geheimagent hatte auf Befehl des KGB zwei ukrainische Exil-Politiker getötet, nachdem man ihn durch Ermordung seines Sohnes zum Verbleib im Geheimdienst gezwungen hatte – vollzog der BGH 1962 eine Wende,<sup>21</sup> indem er entschied, dass jemand, der auf Befehl eigenhändig tötet, „ausnahmsweise“ nur als Hilfe bestraft werden kann, wenn er den Befehl innerlich missbilligt. An diese Missbilligung stellte der BGH keine allzu hohen Anforderungen. Sie müsse nicht einmal zum Ausdruck gebracht worden sein. Es genüge sogar, wenn der Täter „sein Gewissen vorübergehend durch politische Parolen zu beschwichtigen“ versucht habe.<sup>22</sup> In der Folge des Staschynskij-Urteils bestätigte der BGH in ständiger Rechtsprechung die Urteile der Instanzgerichte, welche die Täterschaft von NS-Verbrechern entgegen starker Indizien verneinten, wenn sich deren Handeln nur auf irgendeinen Befehl zurückführen ließ.<sup>23</sup>

15 Vgl. etwa LG Ulm, Urt. v. 29. 8. 1958 – Ks 2/57, in: Christiaan Rüter/Dick de Mildt (Hrsg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bd. 15 (2 ff., 236).

16 So die Standardformel in den Urteilen mit Unterschieden bzgl. der i.E. genannten Täter, vgl. Irmtrud Wojak, *Herrschaft der Sachverständigen?*, KJ 1999, 605 (605 ff., 609).

17 Vgl. Ernst-Walter Hanack, *Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher*, JZ 1967, 331 (331).

18 Vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 19.8.1965; LG Köln, Urteil v. 12. 5. 1965 – 24 Ks 1/63, in: Rüter/de Mildt (Fn. 15), Bd. 20, 164 ff.

19 Hierzu BGHSt 8, 393; Roxin (Fn. 6), 90 ff.

20 Vgl. BGHSt 8, 393 sowie BGH, Urt. v. 5.7.1951 – 3 StR 333/51, Rn. 15; Urt. v. 8.11.1956 – 4 StR 359/56, Rn. 22 f.; Urt. v. 22.1.1957 – 1 StR 321/56, Rn. 52, Urt. v. 10.1.1952 – 3 StR 672/51, Rn. 11, jeweils zitiert nach Jurion.

21 Falko Kruse, *Zweierlei Maß für NS-Täter?*, KJ 1978, 236 (236 f.).

22 BGHSt 18, 87 (95).

23 Vgl. etwa BGH – 2 StR 188/63 (hier hatte sich der Angeklagte sogar an seinem dienstfreien Tag an Massenerschießungen beteiligt) und BGH – 3 StR 17/68 (hier hatte der Angeklagte die Gaskammern besonders eng „gefüllt“, indem er Kinder über die Köpfe der Erwachsenen hineinwarf). Axel v.d. Ohe, *Das Gesellschaftsbild des Bundesgerichtshofs*, Frankfurt a.M. 2010, 151 ff. (m.w.N.).

### 3. „Auschwitz“ als eine große Straftat oder als Millionen von Einzeltaten? Streit um die Beweisanforderungen für Beihilfetaten und Freisprüche für Mordgehilfen

Aber auch innerhalb der Bewertung von Beihilfe-Taten legte die Justiz unzutreffende Maßstäbe an, was zur Einstellung vieler Verfahren führte. Um eine Handlung als Beihilfe zu einer Straftat einzustufen, sind im wesentlichen zwei Voraussetzungen zu prüfen: Der Gehilfe muss einen objektiven Beitrag zur Haupttat leisten und auf subjektiver Ebene einen doppelten Vorsatz aufweisen, nämlich sowohl bezüglich der Haupttat als auch bezüglich seines eigenen Beitrags dazu. Bei NS-Massenmorden bestehen besondere Probleme bei der Bestimmung von Beihilfe, weil unklar ist, worin genau die Haupttat liegt: Ist die „Endlösung“ als solche anzusehen oder ist präziser auf die planmäßige Vernichtung bestimmter Personengruppen wie Juden, Behinderte, Sinti und Roma oder Homosexuelle durch Hitler und seinen engsten Führungskreis abzustellen? Oder muss man auf einzelne Tatkomplexe wie z.B. der Ermordung der Häftlinge in einem bestimmten Transport abstellen?

Von diesen (angesichts der Massenmorde haarspalterisch wirkenden) Fragen hängt ab, welche Anforderungen an die Beweisführung zu stellen sind.<sup>24</sup> Stellt man auf die „Endlösung“ ab, ist die Beweisführung erleichtert, weil dann lediglich ein objektiver Beitrag zur Tötungsmaschinerie in den KZs und ein entsprechender Vorsatz ausreichen, um eine Beihilfe zur Tötung von im Dritten Reich verfolgten Personen zu begründen. Damit könnte jedoch die Verantwortlichkeit von Gehilfen unzulässig weit ausgedehnt werden: Auf diese Weise könnte z.B. ein einzelner Wachmann in Auschwitz auch für die in weiteren KZs begangenen Morde verantwortlich gemacht werden. Zergliedert man dagegen die „Endlösung“ in mehrere Einzelaspekte, lässt sich die Verantwortlichkeit einzelner Gehilfen zwar vernünftig eingrenzen. Das bedeutet jedoch, dass man im Einzelnen nachweisen muss, welchen Beitrag welcher Gehilfe zur Ermordung welcher deportierter Menschen geleistet hat. Dies wird umso schwieriger, je länger die Taten zurückliegen. Eine Lösung bietet sich an, wenn man auf die funktionale Mitwirkung abstellt, also alle diejenigen Handlungen berücksichtigt, die den Massenmord möglich machten.<sup>25</sup>

Das Strafgesetzbuch enthält für diese Fragen keine Vorgaben. Allerdings legt das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Art. 6 c 2 fest, dass Teilnehmer an bestimmten Verbrechen für alle Handlungen verantwortlich sind, die dabei begangen worden sind. In diesem Sinne nahm der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone bei der Ermordung von geistig Behinderten („T-4-Aktion“) Handlungseinheit an. Der OGH ging bei „Euthanasie“-Fällen also von einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus, weil die Beteiligten dabei planmäßig und in einheitlicher Weise vorgingen. Die sehr vielen gleichförmigen Einzelhandlungen wurden nicht als viele einzelne Taten, sondern als ein großes Verbrechen bewertet, zu dem die einzelnen Taten jeweils Beihilfehandlungen waren.<sup>26</sup>

Auch in zwei Verfahren zu Sonderkommandos wurde vor deutschen Gerichten in diesem Sinne entschieden: In den Urteilsbegründungen heißt es, dass „die Angeklagten allein

24 Thilo Kurz, Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in deutschen Vernichtungslagern?, ZIS 2013, 122 (123).

25 Cornelius Nestler, Ein Mythos – das Erfordernis der „konkreten Einzeltat“ bei der Verfolgung von NS-Verbrechen, in: Frank Neubacher/Michael Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 759 (771 f.).

26 OGH 1, 243; 2, 134, 316; Fritz Bauer: Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen?, JZ 1967 625-628 (626).

durch ihre Zugehörigkeit zu dem Sonderkommando, das eigens für die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Polens und gewisser anderer nach der Behauptung der Täter lebensunwerter Bevölkerungsgruppen gebildet worden war, bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet [haben].<sup>27</sup> Zwar ist „keinem dieser neun Angeklagten nachgewiesen, in diesem Lager eigenhändig Juden umgebracht oder aus eigener Initiative veranlasst zu haben, dass Juden dort umgebracht wurden. Da, wo sie in der Lagerorganisation eingesetzt waren, haben sie allerdings alle das Massenmorden an den Juden durch ihre funktionelle Mitwirkung ursächlich und in unmittelbarer Tatnähe fördernd mit ermöglicht.“<sup>28</sup>

Dies war auch die Sichtweise von Fritz Bauer. Für ihn war klar: Auschwitz besteht nicht aus einer Vielzahl einzelner Straftaten, sondern ist als eine große Straftat zu werten, sodass jedes Mitglied der SS-Lagermannschaft wegen Beihilfe zum Mord schuldig zu sprechen gewesen wäre: „Eine Aufteilung z.B. der ‚Endlösung der Judenfrage‘ oder eine Aufteilung der Beiträge der [...] Beteiligten [...] in Episoden [...] ist ein historisch und rechtlich untauglicher Versuch, ja ein unmögliches Unterfangen, eine ‚Atomisierung des Gesamtgeschehens‘“.

Diese zutreffenden Überlegungen wurden in den Auschwitz-Prozessen jedoch ignoriert. Im Gegenteil: Anstatt einfach auf die zur Dienstzeit begangenen (Haupt-)Taten abzustellen (und so einerseits die individuelle Verantwortlichkeit zutreffend zu begrenzen und andererseits die Besonderheit der fabrikartigen, d.h. gleichförmigen und permanenten Tötungshandlungen zu berücksichtigen), begründete der Freispruch für den Zahnarzt Dr. Schatz<sup>29</sup> die falsche Vorstellung, den Angeklagten müsse ein konkreter Tatbeitrag nachgewiesen werden.<sup>30</sup> Diese Entscheidung führte zur Einstellung zahlreicher Strafverfahren gegen NS-Täter.<sup>31</sup> Erst das LG München besann sich im Demjanjuk-Urteil wieder auf die frühere zutreffende Rechtsprechung, dazu unten Abschnitt III.1.

## *II. Die Justiz als Gehilfin des Gesetzgebers für die Verjährung zahlreicher NS-Verbrechen*

Neben den milden Strafen aufgrund der fehlerhaften Einordnung vieler Taten als bloße Beihilfe machten sich die Gerichte zudem eine als „gesetzgeberische Panne“ deklarierte Neuregelung der Verjährungsfristen zunutze, um zahlreiche „Beihilfe“-Handlungen zu Ermordungen verjähren zu lassen, wenn sie sich schon nicht durch angebliche Beweisprobleme einstellen ließen (1.). Die Richter zögerten zudem nicht, die 1968 heimlich geänderten Verjährungsvorschriften durch eine zweifelhafte Auslegung der Mordmerkmale auch noch zu erweitern (2.). So lässt sich sagen: Die Versäumnisse von Politik und Justiz gingen Hand in Hand<sup>32</sup> ohne dass dies heute korrigiert werden würde (3.).

27 BGH, Urteil vom 20.11.1964 – 2 StR 71/64, in: Rüter/de Mildt, Justiz, Bd. 21, Nr. 594c, 352.

28 LG Hagen v. 20.12.1966, JuNSV Bd. XXV Nr. 642a, 217 („Sobibor-Prozess von Hagen“).

29 BGH vom 20.2.1969 – 2 StR 280/67.

30 Nestler (Fn. 25), 772.

31 Kurz (Fn. 24), 125.

32 Rudolf Wassermann, Justiz im sozialen Rechtsstaat, Darmstadt 1974, 202.

## 1. Ein trojanisches Gesetz bietet die Grundlage für die Verjährung zahlreicher NS-Verbrechen

Die Verjährung von Straftaten richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Strafmaßes: Je schwerer die Strafe, desto länger die Verjährungsfrist. Mord und die Beihilfe dazu verjähren heute gar nicht mehr (§§ 211, 27, 78 Abs. 2 StGB). Nach dem Krieg ging man entsprechend der damaligen Rechtslage davon aus, dass im Krieg begangene Mord- und Beihilfetaten am 8. Mai 1960 verjährten. Doch 1965 bestimmte ein neues Gesetz (§ 1 StrVerfjFrG), dass die Verjährung solcher Taten erst am 31.12.1969 eintreten würde.<sup>33</sup> Zahlreiche Täter, die sich zunächst in Sicherheit geglaubt hatten, mussten also wieder mit Ermittlungen, Gerichtsverfahren und Haft rechnen.

Allerdings verabschiedete der Bundestag im Mai 1968 mit § 50 Abs. 2 StGB eine unscheinbare Norm mit weitreichenden Konsequenzen für die Verjährung von NS-Verbrechen.<sup>34</sup> Diese Regelung bestimmte zunächst nichts weiter als eine zwingende Strafmilderung für Gehilfen, wenn sie sich ohne besondere persönliche Merkmale an Straftaten beteiligten (z.B. wenn sie Mordtaten unterstützten, ohne selbst aus niedrigen Beweggründen zu handeln). Sie bot jedoch die Möglichkeit, zahlreiche NS-Verbrechen als verjährt anzusehen, vor allem, wenn man die Merkmale, aufgrund derer eine Tötung als Mord einzustufen ist, so auslegte, dass schon beim Haupttäter kein objektives Mordmerkmal (z.B. Grausamkeit oder Heimtücke) vorlag oder dem Gehilfen ein solches jedenfalls nicht bewusst war oder indem man subjektive Mordmerkmale (z.B. niedrige Beweggründe oder Mordlust) beim Gehilfen verneinte. Dazu war die Justiz im Übermaß bereit, wie in Abschnitt II 2. gezeigt wird. Doch zunächst zu den Hintergründen eines trojanischen Gesetzes:

Über diese Regelung zur Strafmilderung aufgrund besonderer persönlicher Merkmale des Gehilfen sollte eigentlich erst im Rahmen der Großen Strafrechtsreform entschieden werden, die erst 1975 in Kraft trat. Stattdessen wurde § 50 Abs. 2 StGB vorab in Artikel I Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) versteckt, sodass das Parlament darüber abstimmte, ohne diese Vorschrift zu entdecken oder gar ihre Konsequenzen zu erkennen. Das EGOWiG diente zur Entkriminalisierung kleinerer Delikte, die nicht mehr als Straftat, sondern nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollten. § 50 Abs. 2 StGB dagegen sollte die schon seit Langem kritisierte Ungerechtigkeit beseitigen, dass das Strafmaß für Gehilfen von dem Zufall abhing, ob beim Haupttäter vorliegende besondere persönliche Merkmale als strafbegründend oder als strafscharfend bzw. strafmildernd angesehen werden. Stattdessen sollte festgelegt werden, dass Gehilfen nach dem vom Haupttäter erfüllten Tatbestand bestraft werden, aber eben etwas milder als der Haupttäter. Was das Parlament übersah: Dem neuen § 50 Abs. 2 StGB fehlte aufgrund seiner Abtrennung von der Strafrechtsreform eine Vorschrift, nach welcher Strafmilderungen bei der Berechnung der Verjährungsfrist außer Betracht bleiben müssen (§ 78 Abs. 4 StGB). So kam es, dass sich die Verjährung der Beihilfe nicht

33 Damit wurde berücksichtigt, dass die staatliche Strafverfolgung erst nach dem 31.12.1949 wieder einsetzte. Zur Vereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot: BVerfGE 1, 418.

34 Ferdinand v. Schirach hat die Konsequenzen dieser Regelung in „Der Fall Collini“, München 2013, aufgearbeitet.

nach dem Tatbestand der Haupttat richtete, sondern nach dem Strafmaß für die Beihilfe.<sup>35</sup>

Diese Vorgehensweise wird bis heute als Versehen eingestuft.<sup>36</sup> Allerdings sprechen viele Indizien dafür, dass es um ein gut durchdachtes und gezieltes Vorgehen gehandelt hat:<sup>37</sup> Verantwortlich für diese vorzeitige Änderung der Verjährungsregeln war Dr. Eduard Dreher. Nachdem er als NS-Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck auch in Bagatell-Fällen auf Todesstrafe plädiert hatte (weswegen auch er persönlich von der verlängerten Verjährungsregelung betroffen war, weil ihm weiterhin strafrechtliche Verfolgung drohte), wurde er nach dem Krieg Generalreferent im Bundesjustizministerium für die Große Strafrechtsreform und war jahrzehntlang Herausgeber eines vor allem in der Justizpraxis stets genutzten Kommentars zum Strafgesetzbuch. Dreher hatte schon 1935 zur Verjährung publiziert<sup>38</sup> und bewies in einer Urteilsanmerkung, dass er auch den Zusammenhang zwischen Teilnahmeregelung und Verjährung kannte.<sup>39</sup> Zudem stand Dreher als „Amnestiefachmann“ des Justizministeriums Anfang der 1950er Jahre in engem Kontakt zur Essener Kanzlei Achenbach, die sich zusammen mit Werner Best aktiv um eine „strategische“ Lösung für die doch noch drohende Verfolgung vieler NS-Verbrecher bemühte und als möglichen Weg dazu eine Gesetzesänderung in Betracht zog.<sup>40</sup> Vor diesem Hintergrund drängt sich der Eindruck auf, dass man – nachdem schon nahezu alle Taten zur bloßen Beihilfe herabgestuft worden waren – auch noch für die Beihilfe-Vorwürfe eine passende Lösung gefunden hat, um die strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Unrecht zu unterdrücken.

## 2. Die Rolle der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hätte diese „Gesetzespanne“ auffangen können. So wäre es möglich gewesen, für die Interpretation des neuen § 50 Abs. 2 StGB auf den Willen des Gesetzgebers als wichtige Säule jeder Gesetzesauslegung abzustellen. Schließlich hatte der Gesetzgeber 1965 den Beginn der Verjährungsfristen nach hinten verschoben und damit seinen Unwillen bzgl. eines frühen Verjährungseintritts gezeigt.<sup>41</sup>

Außerdem hätte die Justiz die Mordmerkmale so auslegen können, dass in vielen Fällen besondere persönliche Merkmale des Gehilfen einer Strafmilderung und damit einer Verjährung entgegenstanden hätten. Doch stattdessen erreichten Staatsanwaltschaften und

35 Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg, München 2016, 403.

36 LK-Schmid, Bd. 3, 12. Aufl. 2007, § 78 Rn. 6.

37 Hubert Rottleuthner, Hat Dreher gedreht?, in: Kent D. Lerch (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Bd. 1, Berlin 2004, 307 (316, Fn. 28).

38 Eduard Dreher, Die Verjährung politischer Druckschriftendelikte, JW 1935, 89 (90). Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren?, Göttingen 2004 (196, Fn. 19 u. 20). Dreher kritisierte § 22 RStG, wonach die Verfolgung wegen „Druckschriftendelikten“ schon nach sechs Monaten verjährt. Diese Vorschrift sei ein „Freibrief für gefährliche Volksschädlinge“ und sollte aufgehoben werden, was nach der „Beseitigung des parlamentarischen Gesetzgebungsapparates“ auch leicht möglich sei.

39 Eduard Dreher, Anmerkung zu BGH Urteil v. 22.5.1962, 5 StR 4/62, NJW 1962, 2209 f.

40 von Miquel (Fn. 38), 212; Görtemaker/Safferling (Fn. 35), 148 ff.

41 Sönke Gerhold/Mohamad El-Ghazi, Das Massaker in Sant’Anna di Stazzema am 12.8.1944 unter dem Gesichtspunkt der Verjährung, ZIS 2012, 600 (602); zum damaligen Zeitpunkt wurde diese Ansicht mehrfach vertreten. Jürgen Baumann, Vorsicht bei Verjährung von NS-Gewaltverbrechen, NJW 1969, 1279 (1281).



Richter durch eine nicht zu rechtfertigende äußerst restriktive Auslegung der Mordmerkmale, dass die neue Regelung häufig zugunsten von NS-Tätern angewendet werden konnte, sodass ein Großteil der Verfahren als verjährt galt.<sup>42</sup> Insbesondere die Verfahren zum Reichssicherheitshauptamt wurden deswegen nach jahrelangen Ermittlungen eingestellt.<sup>43</sup>

### 3. Bis heute: Trotz Möglichkeit keine Behebung des Verjährungsproblems durch den Gesetzgeber

Mord und Beihilfe dazu verjähren heute nicht mehr (§ 78 Abs. 2, 4 StGB). Diese 1979 endlich erlassene Regelung könnte die Verurteilung von NS-Verbrechen möglich machen. Doch bis heute ignoriert die Rechtsprechung die Möglichkeit, die Verjährungsfristen für Beihilfe zu NS-Morden abstrakt, also unabhängig von etwaigen Strafmilderungen, zu berechnen.<sup>44</sup>

Zwar verbietet das Grundgesetz, Strafrecht rückwirkend anzuwenden, also neue Regelungen auf zuvor begangene Taten anzuwenden (Art. 103 Abs. 2 GG). Dieses Rückwirkungsverbot gilt jedoch nur für gesetzliche Änderungen, nicht für Änderungen der Rechtsprechung. Denn es soll der Rechtsprechung möglich sein, bei der Auslegung von Gesetzen neue Erkenntnisse zu berücksichtigen.<sup>45</sup> Die Gerichte hätten heute also die Möglichkeit, die alte Berechnungsmethode für Verjährungsfristen aufzugeben und auch für die Verjährung von NS-Verbrechen die §§ 78 Abs. 2, 4 StGB anzuwenden, sodass die Rechtsprechung der 1960er Jahre zumindest in den Fällen korrigiert werden könnte, in denen die Täter noch leben. Eine tatsächliche Abkehr von der NS-täterfreundlichen Berechnungsmethode ist jedoch nicht zu erwarten: 2012 stellte die Stuttgarter Staatsanwaltschaft nach langjährigen Ermittlungen zum Massaker in Sant'Anna di Stazzema wegen Verjährung ein.<sup>46</sup>

42 Michael Greve, Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne?, KJ 2000, 412 (412, 421 ff.); von Miquel (Fn. 38), 327, spricht von „kalter Verjährung“.

43 Ingo Müller, Furchtbare Juristen, 7. Aufl., Berlin 2014, 314. Ein Beispiel für die mehr als fragwürdige Auslegung der Mordmerkmale findet sich u.a. in BGH v. 20.3.1974 – 2 StR 589/72: Tötung von Behinderten als „Gnadenakt“; von Miquel (Fn. 38), 329 zeigt: In Fällen, in denen die Angeklagten wussten, dass Juden allein aus Rassenhass umgebracht wurden (= subjektives Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe), unterstellten die Gerichte, dass die Angeklagten nur gehandelt hätten, um Befehle auszuführen und dass die bloße Befolgung rassistischer Befehle keinen niedrigen Beweggrund darstelle. Für weitere Beispiele zu (täterschaftlichen) „Tötungen“ siehe Michael Greve, Neuere Forschungen zu NS-Prozessen, KJ 1999, 472 (476 f.).

44 So auch Gerhold/El-Ghazi (Fn. 41), 603 ff.

45 Ausführlich hierzu: Gerhold/El-Ghazi (Fn. 41), 600 (603 m.w.N.); speziell zu der Nichtanwendbarkeit des Rückwirkungsverbots auf eine nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfristen BVerfGE 18, 240 (244); 25, 269 (284); 46, 188 (193); BGHSt. 2, 300, 305.

46 S. die Presseerklärung der StA Stuttgart v. 1.10.2012, [http://www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de/pb/Lde/1235824\\_QUERYSTRING=pressemittelug+SantAnna+di+Stazzema](http://www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de/pb/Lde/1235824_QUERYSTRING=pressemittelug+SantAnna+di+Stazzema) (letzter Abruf: 31.1.2016).



### III. Hoffnung auf späte Gerechtigkeit für NS-Verbrechen? Der Fall Demjanjuk 2011 und die Folge-Prozesse

Ausgerechnet ein Verfahren gegen einen ausländischen, bereits bestraften Täter erinnert Richter heute an die längst gefundene Möglichkeit, NS-Gewaltverbrecher auch dann wegen Beihilfe zum Mord zu verurteilen, wenn sich nicht beweisen lässt, dass ein Beschuldigter eine bestimmte Haupttat konkret gefördert hat.<sup>47</sup> Doch auch dieser Weckruf verhallt bisweilen ungehört.

In der intensiven Presseberichterstattung zu diesem Verfahren wurde irrtümlicherweise behauptet, mit dem Urteil gegen Demjanjuk sei wegen der Verurteilung ohne konkreten Tatnachweis eine neue Rechtslage geschaffen worden.<sup>48</sup> Das wirkt, als habe man KZ-Wachleute zuvor nicht verurteilen können, was aber wie oben gezeigt falsch ist.

#### 1. Der Fall Demjanjuk

John (Iwan) Demjanjuk war Lageraufseher im KZ Sobibor. Er ließ sich aus deutscher Kriegsgefangenschaft als „fremdvölkischer Hilswilliger“ für das Lager Sobibor rekrutieren, um nicht an den fürchterlichen Zuständen im Kriegsgefangenenlager zu sterben. Im Jahr 2011 wurde der 91-Jährige wegen 16-facher Beihilfe zum Mord in fast 30.000 Fällen zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Bevor über die von ihm eingelegte Revision entschieden werden konnte, starb er. Daher ist Urteil nicht rechtskräftig geworden.<sup>49</sup>

Bereits zuvor waren in mehreren Staaten (USA, Polen, Israel) Strafverfahren gegen Demjanjuk geführt worden. Besonders hervorzuheben ist das Verfahren vor dem Bezirksgericht Jerusalem, das ihn 1988 aufgrund einer Verwechslung zum Tode verurteilte. Demjanjuk hatte fünf Jahre in Erwartung der Todesstrafe in Haft verbracht, als er 1993 freigesprochen wurde, weil sich herausstellte, dass er nicht „Iwan der Schreckliche“, sondern nur ein „einfacher“ KZ-Aufseher war.

Auch die Ludwigsburger Zentralstelle prüfte den Fall Demjanjuk. 2003 sah sie keinen Anlass zu weiteren Ermittlungen, weil anhand der Akten kein individueller Tatnachweis möglich war.<sup>50</sup> Ohne dass es einen erkennbaren Anlass gegeben hätte, also ohne Ände-

47 Dieses Verfahren weckte im Ausland der Eindruck, Deutschland wolle sich von seiner Alleinschuld am Holocaust befreien – so die Darstellung des Verteidigers Ulrich Busch, Demjanjuk der Sündenbock, Münster 2011, 44, und die Sichtweise von Polen und der Ukraine: Süddeutsche Zeitung vom 17.5.2010, <http://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-gegen-john-demjanjuk-taeter-und-helfer-1.79644> (letzter Abruf: 12.1.2017). Die Tatsache, dass Demjanjuks deutscher Vorgesetzter 1976 freigesprochen wurde (dazu Katharina Krämer, Individuelle und kollektive Zurechnung im Strafrecht, Tübingen 2015, 182. ff.), mag diesen Eindruck verstärken.

48 Nestler (Fn. 25), 762, stellt hierzu noch vor den weiteren Urteilen klar, dass es sich allenfalls um eine neue Rechtspraxis handelt. So auch Gerhard Werle/Boris Burghardt, Zur Gehilfenstrafbarkeit bei Massentötungen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Der Fall Demjanjuk im Kontext der bundesdeutschen Rechtsprechung, in: Christian Fahl (Hrsg.), Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, 339 (339 f.).

49 Soweit nicht anders gekennzeichnet, stammen diese Informationen aus dem Urteil LG München, 12.5.2011 – 1 Ks 115 Js 12496/08 (Randnummern nach juris).

50 Süddeutsche Zeitung vom 13.2.2010, 7, <http://www.sueddeutsche.de/politik/demjanjuk-prozess-mathematik-des-todes-1.72725> (letzter Abruf: 12.1.2017).

rung der Sach- und Rechtslage,<sup>51</sup> ermittelte die Zentrale Stelle 2008 jedoch erneut gegen Demjanjuk und gab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft München ab. Die Zentrale Stelle stützte sich dabei wesentlich auf ein zufällig gefundenes, Jahre zuvor in den USA ergangenes Ausbürgerungs-Urteil gegen Demjanjuk, in dem die Beweise gegen ihn gerichtsfest dokumentiert waren.<sup>52</sup> Die Staatsanwaltschaft München erließ 2009 einen internationalen Haftbefehl, um Demjanjuk nach Deutschland ausliefern zu lassen.

Das für ihn zuständige Landgericht München ging davon aus, das Verfahren gegen Demjanjuk trotz seiner Verurteilung in Israel führen zu können, weil das Doppelbestrafungsverbot (Art. 103 Abs. 3 GG) nur für Gerichte innerhalb Deutschlands gilt und kein völkerrechtlicher Grundsatz existiert, wonach die Aburteilung in einem Staat die Verfolgung derselben Tat in einem anderen Staat hindert (Rn. 1285).

Demjanjuk hat im Verfahren von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Zum objektiven Tatbestand stellte das Gericht daher fest, dass Demjanjuk die Ankunft von 16 Deportationszügen auf „nicht feststellbarem Posten, aber eingebunden in das Gesamtgefüge der Bewachungsorganisation“ bewacht hatte (Rn. 1159). Bezüglich des subjektiven Tatbestandes kam das Gericht zum Ergebnis, dass Demjanjuk sich mit den Vergasungen der Häftlinge abgefunden hatte. Auf diese Form des Vorsatzes (*dolus directus* 2. Grades) schloss das Gericht daraus, dass es keine Anhaltspunkte dafür gab, „dass das subjektive Empfinden des Angeklagten bei seinem Dienst und in seiner Rolle als Wachmann von dem Stimmungsbild, das sich aus den Vernehmungen der Trawniki-Männer [Ausbildungs-Lager, Anm. der Verf.] bietet, abgewichen wäre und er trotz eines belastenden Gewissenskonfliktes und einer quälenden inneren Abwägung gerade wegen einer Furcht vor dem tödlichen Ausgang einer möglichen Flucht von dieser Abstand nahm“ (Rn. 1164).

Einige Hauptpassagen der Urteilsbegründung lauten so: „Der Angeklagte hat die Begehung der Haupttat [die Ermordung der Häftlinge] durch aktives Tun gefördert (Rn. 1177 ff.). Alle in die Befehlskette eingegliederten Akteure, die nicht schon Täter waren [...] hatten ihre ihnen jeweils zugeteilte Aufgabe bei der in Berlin geplanten und organisierten fließbandartig organisierter Ermordung in den Gaskammern. [...] Die drei Vernichtungslager Treblinka, Belzec und Sobibor dienten nur dem einzigen Zweck der massenhaften Ermordung der jüdischen Bevölkerung Europas. Damit war jede Tätigkeit des Angeklagten wie die Tätigkeit aller übrigen Wachleute im Lager eine Förderung des Hauptzwecks des Vernichtungslagers. (Rn. 1202 ff.)

## 2. Positive Effekte des Demjanjuk-Verfahrens? Weitere „Rädchen im Getriebe“ werden verurteilt ...

Im Jahr 2015 wurde Oskar Gröning wegen Beihilfe zum Mord an 300.000 ungarischen Juden angeklagt und zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Gröning war in Auschwitz dafür zuständig gewesen, das Gepäck der ankommenden Häftlinge zu sortieren und das Geld darin zu zählen. Durch diese Tätigkeit sollte u.a. den Häftlingen während der Selektion der falsche Eindruck vermittelt werden, sie würden ihre Habseligkeiten und auch

51 Busch (Fn. 47), 8f. Auch der Nebenklagevertreter Prof. Cornelius Nestler sagte in einem Telefongespräch mit der Autorin am 30.1.2017, dass es keine rationalen Argumente dafür gegeben habe.

52 Nestler (Fn. 25), 761.

ihr Leben nicht verlieren. So sollten Panik und Fluchtversuche verhindert werden. Gröning fand sich mit seiner Rolle ab. Er wollte nicht an die Front und fügte sich, wie er es ausdrückte, „in die Bequemlichkeit des Gehorsams“.<sup>53</sup>

Gegen ihn war bereits früher ermittelt worden, jedoch wurde das Verfahren 1985 mit einer fehlerhaften Begründung eingestellt. Das Verfahren wurde auch nicht wieder aufgenommen, als Gröning 2005 dem Spiegel ein Interview zu seiner Tätigkeit in Auschwitz gab (nachdem er schon früher in einer BBC-Dokumentation ausgesagt hatte).<sup>54</sup> Erst infolge der Demjanjuk-Verurteilung wurde das Verfahren gegen ihn eröffnet.

Die Urteilsbegründung ist dem Demjanjuk-Urteil ähnlich. Der BGH macht dabei endlich deutlich, dass der Holocaust ohne die vielen „Rädchen im Getriebe“ nicht möglich gewesen wäre: „Nur weil ihnen eine derart strukturierte und organisierte ‘industrielle Tötungsmaschinerie‘ mit willigen und gehorsamen Untergebenen zur Verfügung stand, waren die national-sozialistischen Machthaber und die führenden SS-Funktionäre überhaupt in der Lage, die ‚Ungarn-Aktion‘ anzuordnen und in der geschehenen Form auch durchführen zu lassen [...]“.<sup>55</sup>

Mit ähnlichen Argumenten verurteilte im selben Jahr (2016) auch das Landgericht Detmold Reinhold Hanning, einen SS-Wachmann in Auschwitz.<sup>56</sup>

### 3. ... aber nicht immer: der Lipschis-Beschluss

Doch auch 70 Jahre nach Kriegsende, nach dem Freispruch der meisten Haupttäter und nach dem Tod der meisten KZ-Aufseher, wird diese Rechtsprechung keineswegs konsequent durchgehalten: Der Beschuldigte Hans Lipschis war Wachmann in Auschwitz, so wie Gröning. Doch nach den Ausführungen zur Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten – der nach § 2 StrEG für die Belastungen des Ermittlungsverfahrens entschädigt wurde<sup>57</sup> – erklärte das Landgericht Ellwangen, warum es nicht näher auf das Demjanjuk-Urteil eingeht: Lipschis ist in Auschwitz eingesetzt worden, was mit 40 Quadratkilometern und 120.000 Häftlingen deutlich größer gewesen ist als Sobibor mit 0,25 Quadratkilometern und 600 Häftlingen. Dies, so das Gericht könne Auswirkungen auf die Frage der Erkennbarkeit der Funktion als ausschließliches Vernichtungslager oder auch als Gefangenen- bzw. Arbeitslager gehabt haben. Damit erklärte das Gericht, dass ausgerechnet das Ausmaß des Grauens den Angeklagten entlasten könne. Vollends zynisch wirkt der Hinweis des Gerichts, Lipschis, der kein deutsch konnte, habe nicht einmal aus dem auf dem gesamten Gelände wahrnehmbaren Verbrennungsgestank auf die grausamen Tötungshandlungen schließen können.<sup>58</sup>

Stattdessen berief sich das Gericht noch immer auf das Auschwitz-Urteil des BGH gegen Dr. Schatz u.a. und forderte einen konkreten Nachweis für die Förderung einer bestimm-

53 Süddeutsche Zeitung, <http://www.sueddeutsche.de/politik/lueneburger-auschwitz-prozess-groening-bekannt-sich-zu-mitschuld-am-holocaust-1.2546354> (letzter Abruf: 16.7.2017).

54 „Der Buchhalter von Auschwitz“, *Der Spiegel* 19/2005, 154-160.

55 BGH v. 20.9.2016 – 3 StR 49/16, Rn. 23.

56 LG Detmold, Urteil vom 17. Juni 2016 – 4 Ks 9/15, juris Rn. 195.

57 Müller (Fn. 43), 329: Die Justiz hat sich stets sehr großzügig bei der Anerkennung von Verhandlungs- oder Haftunfähigkeit von NS-Gewaltverbrechern gezeigt. So mussten viele der ohnehin wenigen Verurteilten ihre Haftstrafe aus gesundheitlichen Gründen gar nicht erst antreten oder wurden vorzeitig aus der Haft entlassen.

58 LG Ellwangen Beschluss vom 27.2.2014 – 1 Ks 9 Js 94162/12 Rn. 72, 104.

ten Haupttat. Zur Rechtfertigung führte das Gericht an: „Soweit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Beteiligten an Vernichtungsmaßnahmen insbesondere gegenüber Juden bejaht und dabei ein scheinbar weiter Tatbegriff zugrunde gelegt wurde, liegt dies darin begründet, dass es sich bei den insoweit betroffenen Personen um jeweils höherrangige NS-Angehörige gehandelt hat.“<sup>59</sup> Dazu bezieht sich das Gericht auf zwei BGH-Entscheidungen, in denen sich jedoch kein Hinweis darauf findet, dass der weite Tatbegriff allein aus der ranghohen Stellung des Angeklagten (SS-Führer) abgeleitet worden ist.<sup>60</sup>

#### 4. Fazit: Auch die Fehlerurteile zur Verhinderung der strafrechtlichen NS-Aufarbeitung werden nicht aufgearbeitet

Der politische und wohl auch persönliche<sup>61</sup> Wille zur Verfolgungsverhinderung stand in vielen Verfahren derart im Vordergrund, dass man bereit war, die juristische Dogmatik diesem Ziel bis zur völligen Verdrehung unterzuordnen. In der Folge wurde Unrecht nicht als Unrecht benannt und beurteilt. Mehr noch als die milden oder ausbleibenden Strafen dürfte diese Missachtung der Dogmatik, d.h. die falsche juristische Bewertung der Taten die überlebenden Opfer erneut verletzt und verhöhnt haben.<sup>62</sup>

Diese teilweise bis in die heutige Richtergeneration festzustellende Haltung des Verhinderns der juristischen Aufarbeitung von NS-Unrecht<sup>63</sup> wird wohl auch dadurch befördert, dass sämtliche NS-Verfahren in der juristischen Literatur totgeschwiegen worden sind,<sup>64</sup> dass sich der BGH bis heute kaum mit seinen Fehlerurteilen auseinandersetzt<sup>65</sup> und

59 LG Ellwangen Beschluss vom 27.2.2014 – 1 Ks 9 Js 94162/12 Rn. 67.

60 In BGH v. 22.3.1967 – 2 StR 279/66, Rn. 31 heißt es lediglich: Der Angeklagte habe „bewußt als SS-Führer die gegen die ungarischen Juden gerichtete Gesamtaktion gefördert und damit einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Vernichtungsplans geleistet. Dies aber war in jedem Falle objektiv Beihilfe zur Deportation und Ermordung der ungarischen Juden.“ BGH v. 27.7.1969 – 1 StR 107/69, Rn. 35, 36, 58 bezieht sich nur in einem, der landgerichtlichen Argumentation sogar abträglichen Punkt auf den Rang der Täter: Diese mussten ihre Vorgesetzten von ihrem Plan zur Tötung von Juden überzeugen. Dass die ranghohe Position von Angeklagten keine Rolle bei der Bestimmung der Beihilfe spielt, hätte das LG Ellwangen z.B. dem Sobibor-Prozess vor dem LG Hagen entnehmen können, in dem Angeklagte verschiedenen Ranges allein wegen ihres Einsatzes im Lager wegen Beihilfe verurteilt worden waren.

61 Müller (Fn. 43), 259: Schon ab 1946 wurden ehemalige NSDAP-Mitglieder wieder als Richter eingesetzt.

62 Vgl. Die Zeit, <http://www.zeit.de/wissen/geschichte/2015-04/nationalsozialismus-auschwitz-anlage-oskar-groening> (letzter Abruf: 31.7.2017).

63 Vgl. dazu z.B. das medienbekannte Neubrandenburger Verfahren gegen den SS-Sanitäter Hubert Z., in dem die desinteressierten Richter 2017 als befangen abgelehnt wurden, oder auch: Stephan Lehnstaedt, 'Causa Renesse'. Die Sozialgerichtsbarkeit NRW und die Ghettorenten, Mitteilungen der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung 4 (2013), 86 (86 ff.).

64 Wassermann (Fn. 32), 211, in Bezug auf die Urteile zur Rechtsbeugung: „Die Rechtswissenschaft hat es vermieden, die Fehlerurteile zu kritisieren.“

65 Lediglich in Bezug auf den Tatbestand der Rechtsbeugung sprach der BGH 1995 von einem „folgeschweren Versagen der bundesdeutschen Strafjustiz“ und räumte ein, dass „nicht zuletzt“ seine Rechtsprechung „einen wesentlichen Anteil“ an den Freisprüchen der NS-Richter hatte (BGH v. 16.11.1995 – 5 StR 747/94, NJW 1996, 864). Anlass hierzu war die juristische Aufarbeitung von Richterunrecht in der DDR, wobei der BGH feststellen musste, dass er die DDR-Richter deutlich strenger verurteilt als er die NS-Richter behandelt hatte.

dass und die Geschichte der Unrechts-Justiz nicht Gegenstand der Juristenausbildung ist.<sup>66</sup>

Doch die letzten Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen halten zumindest die Erinnerung an die begangenen NS-Verbrechen wach.



## Digitalisierung in Recht, Politik und Verwaltung

Herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Hill,  
Prof. Dr. Dieter Kugelmann und  
Prof. Dr. Mario Martini

2018, 167 S., brosch., 44,- €

ISBN 978-3-8487-4717-7

eISBN 978-3-8452-9012-6

(Verwaltungsressourcen und  
Verwaltungsstrukturen, Bd. 33)

[nomos-shop.de/35258](http://nomos-shop.de/35258)

Die Beiträge entstammen im Wesentlichen dem 6. Speyerer Forum zur digitalen Lebenswelt. Dieses befasste sich mit der Frage, inwiefern Gesetze, Bildung, Forschung und Verwaltung auf die Digitalisierung vorbereitet sind, wie Potenziale besser genutzt werden können und mit welchen Risiken umgegangen werden muss, insbesondere in den Themenfeldern Datenschutz, Wahlrecht und Wähleransprache sowie Medien- und Meinungsfreiheit im Internet. Die weiteren Analysen widmen sich dem automatisierten Verwaltungsakt, der Umsetzung des Open Government in Deutschland und der Veränderung der juristischen Arbeit.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:  
[www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

Portofreie Buch-Bestellungen unter [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)  
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**

<sup>66</sup> Lediglich die Deutsche Richterakademie bietet Kurse zu deutscher Rechtsgeschichte an. Zu den Widerständen hiergegen: Justizgeschichte aktuell, <http://kramerwf.de/Vergangenheit-Gegenwart-und-Zukunft.113.0.html> (letzter Abruf: 18.7.2017).